

Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen

Vertragspartner:innen

1. Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Bremen-Bremerhaven
2. Freie Hansestadt Bremen und Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung, die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
3. Jobcenter Bremen
4. Jobcenter Bremerhaven
5. Magistrat der Stadt Bremerhaven

Präambel

Die Vertragspartner:innen eint das gemeinsame Ziel, im Rahmen einer „Jugendberufsagentur“ junge Menschen unter 25 Jahren mit Wohnsitz im Land Bremen zu einem Berufsabschluss zu führen.

Bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zur Berufsbildung und zur sozialen und beruflichen Integration junger Menschen werden die Vertragspartner:innen deshalb ihre Tätigkeiten gemeinsam planen und beraten, um zu abgestimmten Entscheidungen zu kommen.

Die Jugendberufsagentur wird insofern Ort eines gebündelten Leistungsangebots sowie System einer engen Leistungsabstimmung sein. Sie steht für eine neue Form der Zusammenarbeit: Das Hinausdenken über Zuständigkeiten und Abgrenzungen wird durch die Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung weiterhin gefördert. Dies beinhaltet, dass alle Partner:innen ihre Zusammenarbeit mit dem Bestreben einer sanktionsfreien Beratung und Unterstützung gestalten. Dies gilt auf der kommunalen und der Landesebene.

Alle Partner:innen sehen sich in der Verpflichtung, diskriminierungsfrei zu arbeiten und sich gegen Diskriminierung in jeglicher Form einzusetzen.

Die Gleichstellung aller Geschlechter ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen und regelmäßig zu überprüfen. Die Partner:innen arbeiten gendersensibel und diversitätsorientiert.

Auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen werden drei Standorte für Jugendberufsagenturen unterhalten, zwei in der Stadtgemeinde Bremen, einer in der Stadtgemeinde Bremerhaven.

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Vertrag ist die gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit, wie sie sich für das Land und die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII, als Schulträger aus § 12 Bremisches Schulgesetz sowie §§ 3 und 4 Bremisches Schulverwaltungsgesetz, für die Bundesagentur für Arbeit aus den §§ 9, 9a SGB III und für das Jobcenter Bremen und das Jobcenter Bremerhaven aus § 4 Absatz 2 Satz 2, 3 SGB II in Verbindung mit § 18 SGB II ergibt.

§ 2 Ziele und Zielgruppe

- (1) Die Jugendberufsagentur soll alle jungen Menschen mit Wohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Berufsabschluss sind, zu einem Berufs- oder Studienabschluss führen. Dafür werden sie beraten, orientiert, begleitet, vorbereitet, in Ausbildung vermittelt oder durch Maßnahmen gefördert, die perspektivisch auf einen Berufsabschluss hinführen. Sie soll auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken.
- (2) Ausbildung und Studium haben Vorrang vor Arbeit. Wünscht oder wählt der junge Mensch unter 25 Jahren die Einmündung in eine Beschäftigung, gehört er weiterhin zur Zielgruppe der Jugendberufsagentur.

§ 3 Gegenstand und Rechtsform

- (1) Die Vertragspartner:innen unterhalten eine Jugendberufsagentur, um ihre Leistungen zur beruflichen und sozialen Integration und Sicherung des Ausbildungserfolgs gemeinsam anzubieten und ihre Leistungen untereinander abzustimmen.
- (2) Die Verantwortung der Partner:innen für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Jugendberufsagentur besitzt keine Rechtsfähigkeit.

§ 4 Gemeinschaftliche Aufgaben der Jugendberufsagentur

- (1) Die Vertragspartner:innen nehmen folgende Aufgaben gemeinschaftlich wahr:
 - Hinwirken auf ein Umsetzen des in der Präambel der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Commitments auf allen Hierarchieebenen durch alle Mitarbeitenden.
 - Präsentation der Jugendberufsagentur in der Öffentlichkeit gegenüber Jugendlichen, Eltern und Betrieben erfolgt mit einem abgestimmten gemeinsamen Erscheinungsbild (Wortbildmarke) und Koordination des Geschäftsbetriebes in den regionalen Standorten,
 - untereinander abgestimmte Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiter:innen in den regionalen Standorten und der mit den Aufgaben befassten Fachkräfte zu Themen der Zusammenarbeit sowie zu neuen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Vertragspartner:innen haben,

- Durchführung von formal geregelten gemeinsamen Fallbesprechungen und falls notwendig von ad hoc-Fallbesprechungen gemäß § 6g dieser Vereinbarung,
 - Identifizierung weiterer hinzuziehender Unterstützungsstrukturen/Netzwerke in Abhängigkeit von entsprechenden Bedarfen
 - Umsetzung des gemeinsamen geschlechtssensiblen Konzepts zur Unterstützung der Berufsorientierung in den Schulen,
 - Planung, Antragsstellung und Begleitung von Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung nach § 48 SGB III,
 - Umsetzung und Verstetigung des Konzepts zur Organisation der aufsuchenden Beratung,
 - Beratung von angehenden Studierenden und Neuorientierung von Studienabbrecher:innen,
 - Zusammenarbeit bei Ausbildungsvermittlung und Ausbildungssicherung,
 - Aufeinander abgestimmte gemeinsame Bewertung, Planung und Auswahl von Maßnahmen zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Ausbildung, Qualifizierung, Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen und Absicherung des Ausbildungserfolges,
 - Koordination und Durchführung eines gemeinsamen Berichtssystems
- (2) Die Vertragspartner:innen werden mit den für Berufsbildung und Beratung zuständigen Kammern und den Unternehmensverbänden im Lande Bremen eine gesonderte Kooperationsvereinbarung abschließen. In dieser wird die enge und verbindliche Partnerschaft bei der gemeinsamen Gestaltung der Jugendberufsagentur geregelt.
- (3) Die Vertragspartner:innen stimmen Pressemitteilungen und Bilanzen vor der Veröffentlichung miteinander inhaltlich ab. Pressekonferenzen werden gemeinsam gehalten. Davon unbenommen sind Verlautbarungen des:r örtlichen Repräsentanten:in der Jugendberufsagentur bei Anfragen der Medien im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs.

§ 5 Struktur der Zusammenarbeit

§ 5a Lenkungsausschuss

- (1) Für die Jugendberufsagentur ist ein Lenkungsausschuss auf Leitungsebene eingerichtet.
- (2) Der Lenkungsausschuss hat acht Mitglieder. Alle Vertragspartner:innen entsenden jeweils ein Mitglied.
- (3) Der Lenkungsausschuss hat die Aufgabe, die Jugendberufsagentur gemäß der Verwaltungsvereinbarung strategisch zu steuern und dabei im Konsens erforderliche Entscheidungen herbeizuführen. Dabei wird eine enge Abstimmung mit den Partner:innen der Wirtschaft und Kammern gemäß Kooperationsvereinbarung hergestellt.
- (4) Grundsätzliche Ressourcenentscheidungen werden nach Beratung im Lenkungsausschuss von dem:r jeweiligen Vertragspartner:in eigenverantwortlich getroffen.

- (5) Der Vorsitz des Lenkungsausschusses kann mit (mehrheitlicher) Zustimmung der Vertragspartner:innen wechseln.

§ 5b Planungs- und Koordinierungsgruppen

- (1) Zur operativen Steuerung und zur Abstimmung der laufenden Geschäfte werden zwei JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen eingerichtet. Sie werden auf Ebene der Stadtgemeinden Bremerhaven sowie Bremen tätig. Übergreifende Belange des Landes werden gemeinsam beraten und entschieden.
- (2) Die Mitarbeiter:innen der JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen arbeiten in verbindlicher Form gemäß den Zielsetzungen der Verwaltungsvereinbarung zur Jugendberufsagentur zusammen.
- (3) Alle Vertragspartner:innen benennen feste Mitarbeiter:innen für die Arbeit der JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen (Mitglied und Stellvertretung). Diese können nach Aufgabenstellung durch weitere Personen ergänzt werden.
- (4) Die JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen setzen Aufträge des Lenkungsausschusses um.
- (5) Sie bereiten Entscheidungen für den Lenkungsausschuss vor und treffen gemäß grundsätzlicher Vorgaben unterjährig eigene Entscheidungen und verabreden mindestens eine jährliche gemeinsame Arbeitsplanung, die sich aus den Vorgaben des Lenkungsausschusses und den zeitlichen Erfordernissen gemäß den Aufgaben ergeben. Die jeweilige Ressourcenverantwortlichkeit und Beteiligung der notwendigen Stellen und Gremien bleibt hiervon unberührt. Auf Anfrage erhalten der Gesamtpersonalrat Bremen sowie der Gesamtpersonalrat Bremerhaven die Sitzungsprotokolle des Lenkungsausschusses sowie der Planungs- und Koordinierungsgruppe Bremen - Bremerhaven.
- (6) Zu den zentralen Aufgaben der JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen gehören insbesondere:
- eine abgestimmte gemeinsame Planung von Maßnahmen für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven,
 - Abstimmung von Förderungen und finanziellen Zuordnungen gemäß Budgetverantwortung,
 - Weiterentwicklung der Konzepte gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung.
- (7) Die (städtischen) Planungs- und Koordinierungsgruppen tagen grundsätzlich monatlich. Arbeitsergebnisse und Entscheidungen werden im Konsens getroffen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Planungs- und Koordinierungsgruppen der beiden Stadtgemeinden gemeinsam tagen. Sollte ein Konsens nicht herzustellen sein, wird der Lenkungsausschuss mit schriftlichen Angaben zu den Differenzen in den Planungs- und Koordinierungsgruppen befasst.
- (8) Der Vorsitz der Planungs- und Koordinierungsgruppen kann mit (mehrheitlicher) Zustimmung der Vertragspartner:innen wechseln.
- (9) Um eine enge Verknüpfung zwischen den JBA – Standorten und den Planungs- und Koordinierungsgruppen zu gewährleisten, wird sichergestellt, dass die jeweiligen Standorte (siehe § 6d) in den Planungs- und Koordinierungsgruppen vertreten sind.

§ 5c Beteiligung der Personalräte und Gesamtpersonalräte

Die Beteiligung der Personalräte erfolgt jeweils durch die Vertragspartner:innen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Der Gesamtpersonalrat hat im Rahmen des fünften Kapitels nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz zu beraten und zu beschließen, wenn von einer Angelegenheit mehrere Dienststellen betroffen sind. Bei Belangen der Bediensteten der Verwaltungen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven beraten und beschließen der Gesamtpersonalrat des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven gemeinsam.

2. Teil: Besonderheiten

§ 6 Regionale Standorte

- (1) Die Partner:innen bieten den jungen Menschen unter 25 Jahren wesentliche Leistungen gemäß § 4 dieser Verwaltungsvereinbarung in drei regionalen Standorten der Jugendberufsagentur gemeinsam an.
- (2) Die regionalen Standorte verteilen sich auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen wie folgt:
 - ein Standort in Bremen-Stadt,
 - ein Standort in Bremen-Nord,
 - ein Standort in Bremerhaven.
- (3) Die Standorte tragen nach außen sichtbar die Wortbildmarke „Jugendberufsagentur“.

§ 6a Leistungen in den regionalen Standorten

- (1) Die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven bietet Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für junge Menschen im Sinne von § 1 Absatz 1 nach dem dritten Kapitel des SGB III in den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur und in den Schulen an.
- (2) Die Jobcenter Bremen und Bremerhaven bieten ihre Eingliederungs- und Beratungsleistungen nach § 16 ff. SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausschließlich in den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur an.
- (3) Die Fachberatung Jugendhilfe bildet an den drei regionalen Standorten der Jugendberufsagentur die Schnittstelle für junge Menschen zu den kommunalen Jugendämtern (Amt für Soziale Dienste, Amt für Jugend, Familie und Frauen). Sie nimmt damit eine Brückenfunktion zwischen dem kommunalen Leistungsspektrum des jeweiligen Amtes wahr, v. a. der Kinder- und Jugendhilfe und den Partner:innen der JBA bezogen auf den Auftrag der JBA. Die Fachberatung Jugendhilfe greift Beratungsanliegen der individuellen Verselbständigung auf und vermittelt hierfür bei Bedarf an die entsprechenden Fachdienste der jeweiligen kommunalen Ämter.
- (4) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven bieten an den regionalen Standorten der JBA und den Schulen berufliche Orientierung und Beratung von jungen Menschen in Fragen dualer und schulischer Ausbildungs- und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten sowie Beratung von jungen Menschen an, deren Schullaufbahn noch

nicht beendet ist. Hierbei werden die Mitarbeiter:innen der ReBUZ fallbezogen hinzugezogen.

- (5) Die Aufsuchende Beratung bietet ihre Beratungsleistung nach Maßgabe des vom Lenkungsausschuss beschlossenen Konzepts an.

§ 6b Personaleinsatz in den regionalen Standorten

- (1) Jede:r Partner:in setzt Personal für den Betrieb der Jugendberufsagentur in den regionalen Standorten ein. Das Dienstverhältnis sowie die Fachaufsicht durch die jeweilige Führungskraft bleiben hiervon unberührt. Vor dem Hintergrund der JBA-Zielsetzung entscheidet jede:r Partner:in über Organisation und Aufgaben des von ihm gestellten Personals und übt das Dienstrecht sowie die Fachaufsicht aus.
- (2) Jede:r Partner:in stellt das vereinbarte Leistungsangebot in den regionalen Standorten durch den Einsatz von Personal sicher.
- (3) Das Nähere wird in den Absprachen zur Einrichtung der regionalen Standorte geregelt.

§ 6c Zusammenarbeit der Partner:innen in den regionalen Standorten

- (1) Die Mitarbeiter:innen der Unterzeichnenden arbeiten vertrauensvoll und kollegial zusammen. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird in regelmäßigen Dienstbesprechungen, an der alle am jeweiligen Standort vertretenen Partner:innen teilnehmen, erörtert und geklärt.
- (2) Die Partner:innen verständigen sich in den Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen auf eine:n Repräsentant:in der JBA. Über die Repräsentanz wird unter den Mitgliedern der Planungs- und Koordinierungsgruppe entschieden. Zur Intensivierung der Zusammenarbeit sollen weiterhin viele Mitglieder der JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppe ihren Arbeitsplatz auch an den regionalen Standorten haben.
- (3) Angelegenheiten der Zusammenarbeit von standortübergreifender Bedeutung oder nicht regional klärbare Dissense werden dem Lenkungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

§ 6d Ausstattung der Arbeitsplätze

- (1) Die Kosten der Arbeitsplatzausstattung und anteilig der Gemeinkosten hat jede:r Vertragspartner:in für seine jeweiligen Arbeitsplätze zu tragen. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, sollte die Beschaffung einheitlich durch eine:n Vertragspartner:in erfolgen.

§ 6e Organisation und Verwaltungsablauf der regionalen Standorte

- (1) Jeder regionale Standort der Jugendberufsagentur besteht aus einem erkennbar gesonderten Eingangsbereich für den Publikumsverkehr der Jugendberufsagentur und einem nachgelagerten Bürobereich für die Beratung und Fallbearbeitung.
- (2) Im Eingangsbereich befindet sich der gemeinsame Empfang. An diesem wird das Anliegen der jungen Menschen unter 25 Jahren erfragt und diese werden an den:die jeweils zuständige:n Partner:in weitergeleitet.

§ 6f Datenverarbeitung in den regionalen Standorten

- (1) Die Partner:innen arbeiten ausschließlich in ihren eigenen Datenverarbeitungssystemen und stellen sicher, dass andere Partner:innen hierauf keinen unberechtigten Zugriff nehmen können.
- (2) Die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven und die Jobcenter Bremen und Bremerhaven nehmen die Steuerung durch den Empfang wahr.

§ 6g Rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen

- (1) Wird bei einem jungen Menschen unter 25 Jahren durch eine Fachkraft der Vertragspartner:innen ein rechtskreisübergreifender Handlungsbedarf festgestellt, der ggf. Leistungen aus mindestens zwei Rechtskreisen (Schulgesetz, SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII) erfordert, wird bedarfsgerecht und zeitnah eine Fallbesprechung durchgeführt. Dazu werden die Rechtskreise hinzugezogen, die zur Problemlösung beitragen können und soweit dies erforderlich ist.
- (2) Ziel der rechtskreisübergreifenden Fallbesprechung ist die Sondierung konkret zu gewährender möglicher Leistungen in einem Förder- und Unterstützungsplan.
- (3) Rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen finden nur statt, wenn der junge Mensch unter 25 Jahren schriftlich das Einverständnis erteilt hat oder der Austausch von Informationen unter den Partner:innen ohne dieses zulässig ist.
- (4) Die Fallbesprechung kann von jedem:r Vertragspartner:in einberufen werden, der in den Fall eingebunden ist.
- (5) Für rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen wurde allen Mitarbeitenden der JBA eine Handreichung zur Verfügung gestellt, in der mögliche Formate der Fallbesprechungen empfohlen und ihre datenschutzrechtskonforme Durchführung beschrieben werden. Bei speziellen Problemlagen können weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden, die gemäß § 4 dieser Verwaltungsvereinbarung identifiziert werden und soweit dies erforderlich ist.
- (6) Jede:r Partner:in dokumentiert in seinem Datenverarbeitungssystem den Fortgang der Unterstützung und sichert nach seinen institutionellen Vorgaben den Kontakt zum jungen Menschen. Dies geschieht – unter Wahrung des Datenschutzes – in Rücksprache mit den weiteren beteiligten Partner:innen.

§ 7 Die Jugendberufsagentur auf schulischer Ebene

Im Rahmen der Jugendberufsagentur hat die Zusammenarbeit direkt in den allgemeinbildenden Schulen vor Ort eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung des Übergangs aller Schüler:innen und Schüler in die berufliche oder die weitere schulische Bildung bzw. in ein Studium. Zugleich sorgt dieses Angebot an den Schulstandorten für eine flächendeckende Präsenz der JBA in beiden Stadtgemeinden sowie in ihren Stadtteilen und Sozialräumen.

§ 7a Neue Berufsorientierung

- (1) Die Senatorin Bildung und Wissenschaft hat in Abstimmung mit den Partner:innen der „Bremer Vereinbarungen für Ausbildung und Fachkräftesicherung 2010 bis 2013“ mit Wirkung vom 1. August 2012 eine Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen erlassen, die für die Berufsorientierung an den Schulen verbindlich ist.
- (2) Die Einrichtung von „Berufsorientierungsteams“ an den Schulen der Sek. I dient sowohl der gendergerechten Umsetzung der Berufsorientierungsrichtlinie, insbesondere in den Bereichen Weiterentwicklung des Berufsorientierungskonzepts der Schule, Kooperation mit der Wirtschaft, Einbeziehung der Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung, als auch der systematischen Einbindung der Expertise der Partner:innen der Jugendberufsagentur.
- (3) Die Experten:innen der Berufsorientierungsteams beraten untereinander bezogen auf den Übergang Schule-Schule und Schule– Beruf sowie auf die Unterstützung einzelner Jugendlicher und leiten aus der Beratung konkrete Maßnahmen sowie Änderungsbedarfe im Berufsorientierungskonzept ab. Dabei hinterfragen sie Geschlechterstereotype in der Berufsorientierung.
- (4) Das Berufsorientierungsteam setzt sich zusammen aus dem für Berufsorientierung zuständigen Schulleitungsmitglied bzw. der Person, an die diese Aufgabe delegiert ist, der Leitung des Zentrums für unterstützende Pädagogik (ZuP), in Schulen, die in Jahrgangsteams organisiert sind, Vertretungen der Jahrgangseleitungen, dem:r Schulsozialarbeiter:in, dem:r Berufsberater:in der Agentur für Arbeit, einer Lehrkraft der berufsbildenden Schulen sowie dem:r Klassenlehrer:in, einem:r Vertreter:in des ReBUZ sowie ggf. dem:r Berufseinstiegsbegleiter:in.
- (5) Die Berufsorientierungsteams arbeiten mit den regionalen JBA – Standorten nach § 6 a zusammen.

§ 7b Berufsberatung und aufsuchende Beratung

- (1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven wirken gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven darauf hin, dass alle Schüler:innen die Dienstleistung der Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven in Anspruch nehmen. Die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven bietet ihre Dienstleistung der Berufsberatung, z.B. in Form von Schulsprechstunden, an den Schulen an.
- (2) Junge Männer und Frauen unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss, die die Beratungsangebote der Agentur für Arbeit nicht in Anspruch nehmen, sollen von der Stelle, die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder dem für Schulen zuständigen Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven beauftragt wurde, persönlich aufgesucht werden, um sie für die Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendberufsagentur zu gewinnen.

§ 8 Zusammenarbeit auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

- (1) Die Vertragspartner:innen sind sich einig, dass ein erfolgreiches Matching am Ausbildungsmarkt unverzichtbar für die Zielerreichung der JBA ist, um diejenigen jungen Menschen unter 25 Jahren, die aktuell über keinen Berufsabschluss verfügen, in den Ausbildungsmarkt zu integrieren.

- (2) Sie werden junge Menschen unter 25 Jahren, die eine Unterstützung benötigen, auf dem Weg zum Berufsabschluss begleiten und fördern.
- (3) Die enge Zusammenarbeit mit den Partner:innen der Wirtschaft und Kammern ist in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 8a Berufsorientierung und -vorbereitung nach der Schulpflicht

- (1) Die Vertragspartner:innen streben eine verstärkte Nutzung adressatengerechter, moderner Formen und Medien in der Berufsorientierung an.
- (2) Sie werden die vorhandenen Angebote zur beruflichen Orientierung und zur Vorbereitung auf Ausbildung bzw. Beruf kontinuierlich überprüfen und gegebenenfalls anpassen bzw. ausbauen.

§ 8b Aufsuchende Beratung

- (1) Die aufsuchende Beratung wird nach Maßgabe des vom Lenkungsausschuss beschlossenen Konzepts fortgeführt und weiterentwickelt.
- (2) Eine strukturelle Anbindung an die JBA wird auf Grundlage des gemeinsamen Konzepts zur aufsuchenden Beratung gewährleistet.
- (3) Die JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen berichten nach einem im Konzept gemeinsam festgelegten Berichtsformat über den Einsatz und die Erfolge der aufsuchenden Beratung.

§ 8c Gemeinsame Programmplanung

- (1) Die Vertragspartner:innen werden weiterhin die zentralen U25-Maßnahmen hinsichtlich ihres Übergangs und erfolgreichen Verbleibs in Ausbildung gemeinsam bewerten.
- (2) Sie verständigen sich auf gemeinsame Kriterien für künftige Planungen. Sie bauen dabei auf den konkret ermittelten Bedarfen der jungen Menschen unter 25 Jahren auf. Sie werden ihre Zuweisungspraxis in Maßnahmen entsprechend anpassen.

3. Teil: Schlussbestimmungen

§ 9 Berichtssystem

Zur Überprüfung des Entwicklungsstands und Steuerung der Arbeiten haben die Partner:innen ein Berichtssystem entwickelt und im Lenkungsausschuss abgestimmt. Das Berichtssystem besteht aus vier Berichtsformaten:

- (1) Die Planungs- und Koordinierungsgruppe Bremen-Bremerhaven führt – insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit – laufend eine Aktionsliste, in der durchgeführte Veranstaltungen aufgeführt werden. Daraus können anlassbezogen **Aktionsberichte** entwickelt werden, in deren Rahmen einzelne Aktionen vertieft dargestellt werden. Zuständig für einen Aktionsbericht ist der:die jeweilige Partner:in, um dessen:deren Veranstaltung es sich handelt. Für die Aktualisierung der Aktionsliste ist die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zuständig.

- (2) Jährlich wird ein definiertes **Zahlenset** aktualisiert. Es besteht aus der Darstellung von Kennzahlen zu jungen Menschen (Verbleibe, Bildungsstand, Lebenslagen), der Beratungsleistung der Jugendberufsagentur und der Mitarbeitenden der Jugendberufsagentur. Die Zuständigkeit für das Zahlenset liegt bei der Senatorin für Kinder und Bildung.
- (3) Sofern die Planungs- und Koordinierungsgruppe Bremen-Bremerhaven einen Bedarf an der Klärung tiefer gehender Fragen bzw. einer vertieften Sachverhaltsdarstellung feststellt, beauftragt sie entsprechende Auswertungen, die in Form von **Sonderberichten** zur Verfügung gestellt werden. Die Zuständigkeit bei den Partner:innen für die jeweils zu erstellenden Sonderberichte wird im Rahmen der Beauftragung festgelegt.
- (4) Alle ein bis zwei Jahre können ausführlichere Auswertungen und Berichte zu komplexeren Fragestellungen unter der Federführung der Senatorin für Kinder und Bildung erstellt werden. Dieses Format wird zukünftig „**Entwicklungsbericht**“ genannt.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist durch jeden einzelnen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten möglich.
- (2) Jede:r Vertragspartner:in kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn Bundes- oder Landesrecht der Zusammenarbeit entgegensteht und damit das Ziel der Jugendberufsagentur durch eine Zusammenarbeit im Übrigen nicht mehr erreicht werden kann.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, wenn Partner:innen ihre Aufgaben und Pflichten nicht vereinbarungsgemäß erfüllen.

Hinweis:

Alle Partner:innen haben diese Vereinbarung unterschrieben.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Unterzeichnungen hier jedoch nicht abgebildet.

Agentur für Arbeit Bremen-Bremen
Die Senatorin für Kinder und Bildung
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
Jobcenter Bremen
Jobcenter Bremerhaven
Magistrat Bremerhaven

Bremen, 27.07.2021